



Satzung

der Tennisabteilung des TSV Moosach- Hartmannshofen

§1

Zweck

Der Satzungszweck der Tennisabteilung des TSV Moosach-Hartmannshofen besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Errichtung und Instandhaltung der Tennisplätze mit Außenanlagen,
2. Förderung des Breitensports- Förderung des Leistungssports-Förderung der Geselligkeit

Die Abteilung führt folgende Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
- c. Jugendliche Mitglieder

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist begrenzt. Sie wird bestimmt von der Aufnahmefähigkeit der vorhandenen Plätze. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, vorübergehend eine Aufnahmesperre anzuordnen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Abteilungsvorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Verordnungen. Bei der Aufnahme hat das Mitglied eine Einzugsermächtigung zur Einziehung des Jahresbeitrags zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder entscheidet der Jugendleiter. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf es des Antrags des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme ist auf ein Jahr begrenzt und wird nach Ablauf eines Jahres von neuem entschieden.



§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Benutzung der Tennisanlagen steht allen ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern der Tennisabteilung nach Maßgabe der Spielordnung zu. Passive Mitglieder können am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
2. Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird auf Antrag des Abteilungsvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. In Einzelfällen kann der Abteilungsvorstand Ausnahmen beschließen. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31.3.eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Führen unerwartete Umstände im Verlauf des Kalenderjahres zu erhöhten finanziellen Aufwendungen, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Abteilungsvorstands die Erhebung von einmaligen Umlagen beschließen. In Härtefällen kann der Abteilungsvorstand Ausnahmen beschließen.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder durch den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt ordentlicher Mitglieder muss bis spätestens 31.12. des laufenden Kalenderjahres schriftlich erfolgt sein.

Passive und jugendliche Mitglieder können jederzeit austreten. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge erfolgt nicht.
3. Ein Mitglied kann vom Abteilungsvorstand, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen schwerwiegender Verletzung seiner Pflichten oder wiederholter Missachtung von Verordnungen von Mitgliedern des Abteilungsvorstandes und Verstößen gegen die geltende Spielordnung.
 - b. Bei Zahlungsrückständen der fälligen Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres
 - c. Bei grobem unsportlichen Verhaltens



§5

Mitgliederversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung tritt als Jahreshauptversammlung und in anderen Fällen zusammen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist alle 2 Jahre spätestens für den 3. Monat des neuen Kalenderjahres einzuberufen. *(Beschluss Mitgliederversammlung 17.3. 2006)*

Zwingend fest stehende Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte

- des Abteilungsleiters
 - des Sportwarts
 - des Jugendleiters
 - die Rechnungslegung des Kassiers
 - der Bericht der Revisoren
 - erforderlichenfalls die Entlastung und Neuwahl des Abteilungsvorstands und der Revisoren
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst. *(Beschluss außerordentliche Mitgliederversammlung 17.10.2008)*

§6

Der Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - Abteilungsleiter (1.Vorstand)
 - Stellvertretender Abteilungsleiter (2.Vorstand)
 - Leitung Finanzen
 - Leitung Sport
 - Leitung Jugend
 - Leitung Kommunikation



Turn und Sportverein Moosach Hartmannshofen e.V.

Abteilung Tennis

Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

TSV Moosach Hartmannshofen
Abteilung Tennis
Lechelstrasse 35
80997 München
Tel. 089 146670
Email: tennis@tsvmoosach.de

2. Der Abteilungsvorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands, außer dem Abteilungsvorstand, vorzeitig aus, kann der Abteilungsvorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen. Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, muss innerhalb von 3 Monaten bei einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung ein neuer Abteilungsleiter gewählt werden.
3. Der gewählte Abteilungsvorstand erlässt eine Spiel- und Platzverordnung
4. Der gewählte Abteilungsvorstand beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins. Diese Regelung gilt auch für Trainer- und Übungsleiterverträge. Die Einteilung von Trainerstunden und Trainingskursen obliegt allein dem Abteilungsvorstand.

§ 7

Kassenprüfung

Zur Überprüfung der gesamten Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht dem Abteilungsvorstand angehören.

§ 8

Auflösung der Tennisabteilung

Das nach Auflösung der Abteilung vorhandene Vermögen fällt dem Hauptverein zu.

§9

Im Übrigen gilt die Satzung des Gesamtvereins.

Abschrift 31.07.2014